

Windpark „Vorm Wind“ GmbH & Co. KG [REDACTED]
[REDACTED]

Stadt Wittmund
Herrn Joachim Wulf
Kurt-Schwitters-Platz 1
26409 Wittmund

20.03.2024

**Antrag auf Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 6.1 / B 95 „Windenergiepark Groß Charlottengroden“
und seiner 1. Änderung**

Sehr geehrter Herr Wulf,

hiermit beantragen wir, die „Windpark Vorm Wind GmbH & Co. KG“, die Aufhebung des Bebauungsplans 6.1 / B 95 „Windenergiepark Groß Charlottengroden“ und dessen 1. Änderung.

Am 06.10.2004 fasste der Rat der Stadt Wittmund den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 6.1/B 95 „Windenergiepark Groß Charlottengroden“. Im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 6.1/B 95 „Windenergiepark Groß Charlottengroden“ sind seit 2005 sechs Windenergieanlagen (WEA) mit einer max. Gesamthöhe von 121 m in Betrieb. Mit der 1. Änderung des B-Plans Nr. 6.1/B 95 in 2009 wurde durch Verdichtung eine weitere WEA im Geltungsbereich des B-Plans 6.1/B 95 bauleitplanerisch ermöglicht.

Seit 2010 besteht der Windpark aus insgesamt sieben WEA mit einer Leistung von insgesamt 14 Megawatt (MW). Im Jahr 2012 erhielt die WEA (Verdichtung) eine Leistungserhöhung von 2 MW auf 2,3 MW, sodass die Leistung des Windparks auf 14,3 MW anstieg.

Der Windpark Groß Charlottengroden wurde von lokalen Akteuren projektiert und wird von diesen unter Bürgerbeteiligung betrieben. Der Jahresenergieertrag der sieben Windenergieanlagen liegt durchschnittlich bei 30.000.000 kWh. Diese sieben WEA erreichen langsam das Ende ihrer Lebensdauer und wir streben ein Repowering des Standortes an. Dabei ist unter Repowering in diesem Fall der Abbau der alten WEA und der Ersatz durch weniger, höhere und leistungstärkere WEA zu verstehen.

Um den Klimaschutz zu forcieren, hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, bis 2030 den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung auf mindestens 80 % zu erhöhen. Dafür soll die installierte Leistung für Windenergie an Land bis 2030 auf 115 GW steigen, was einem jährlichen Bruttozubaue von etwa 10 GW entspricht.

Anschrift:
Windpark „Vorm Wind“
GmbH & Co. KG

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



In der Sonderbaugebietsfläche für Windenergie des Windparks Groß Charlottengroden können im Rahmen eines Repowering 5-6 Windenergieanlagen der 4-6 MW-Klasse mit einer Gesamthöhe von 180-200 m errichtet werden. Durch ein solches Repowering wird aufgrund von neuer Anlagendimension und -technik eine Verdreifachung des Energieertrags sowie eine Verdopplung der installierten Leistung ohne eine zusätzliche Flächenausweisung erreicht. Außerdem bleibt durch die Repoweringplanung innerhalb der Sonderbaugebietsfläche die Konzentrationswirkung auf einer bereits vorbelasteten Fläche bestehen. Somit trägt das Repowering des Windparks Groß Charlottengroden einen wesentlichen Teil zur Erfüllung der Klimaschutzziele mit hoher gesellschaftlicher Akzeptanz bei.

Das Repowering der bestehenden WEA ist aber aufgrund der Festsetzungen (Anlagenhöhe, Anlagenanzahl und Standorte der WEA) des B-Plans Nr. 6.1/B 95 sowie dessen 1. Änderung nicht möglich. Vor diesem Hintergrund stellen wir einen Antrag auf Aufhebung des B-Plans und dessen 1. Änderung. Nach Aufhebung des B-Plans ist innerhalb der Fläche die Windenergienutzung dort weiterhin aufgrund der Flächendarstellung als „Sonstiges Sondergebiet für Windenergienutzung“ aus der 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wittmund möglich und das geplante Repowering kann über das Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) erfolgen.

Die andere Möglichkeit wäre eine erneute Änderung des B-Plans, um das Repowering zu ermöglichen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass Flächen die in Plänen ausgewiesen werden die nach dem 01.02.2023 wirksam geworden sind, und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten (Höhenbeschränkung), nicht auf die Flächenbeitragswerte nach Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) angerechnet werden können. Die Länder haben einzelne Flächenbeitragswerte zu erfüllen, welche in einem neugeschaffenen Windenergieflächenbedarfsgesetz niedergelegt sind (§ 3 Abs. 1 WindBG). Diese sind unterteilt in zwei Zielstufen zum Jahre 2027 und 2032 (Anlage 1 WindBG). Niedersachsen muss hierfür beispielweise zunächst 1,7 % und sodann 2,2 % seiner Gesamtfläche ausweisen. Niedersachsen hat diese erforderlichen Flächenwerte an seine Landkreise weitergegeben. Wenn im Zuge einer Änderung des B-Plans 6.1 / B 95, um das oben skizzierte Repowering zu ermöglichen, wiederum eine Höhenbeschränkung festgesetzt wird, wäre eine Anrechnung der Fläche auf die Flächenbeitragswerte nicht möglich (§ 4 WindBG). Ob jedoch eine Änderung des B-Plans, der keine Festsetzungen zur max. Gesamthöhe der Anlagen enthält, überhaupt städtebaulich begründet ist, bleibt anzuzweifeln.

Vor dem Hintergrund der nachzuweisenden Flächenbeitragswerte gehen wir davon aus, dass auch der Landkreis Wittmund die Aufhebung des B-Plans einer weiteren Änderung des B-Plans vorziehen würde. Wir bitten unser Anliegen in der nächsten dafür maßgeblichen Sitzung zu erörtern und hoffen auf eine positive Rückmeldung von Seiten der Stadt Wittmund.

Freundliche Grüße



Anschrift:
Windpark „Vorm Wind“
GmbH & Co. KG

